

1.Änderungssatzung

zur

Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha vom 30.10.2015

Artikel 1

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), des § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246) sowie der Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha (Abfallsatzung) vom 30.10.2015 - in den jeweils geltenden Fassungen - erlässt der Landkreis Gotha die folgende Gebührensatzung:

Artikel 2

Der § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die jährlichen Festgebühren für private Haushalte setzen sich aus einer haushaltsabhängigen Komponente in Höhe von 26,16 EUR pro Haushalt und einer personenabhängigen Komponente in Höhe von 7,08 EUR pro Person zusammen.

Artikel 3

Der § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die jährliche Festgebühr für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, richtet sich nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW). Für die Veranlagung über Einwohnergleichwerte gelten folgende Regelungen:

a) Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen

1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)

b) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe

1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)

c) Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Märkte, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Veranstaltungen

1 EGW = 3 Beschäftigte

d) Schulen

1 EGW = 10 Schüler

e) Kindertagesstätten

1 EGW = 10 Kinder (gemäß zugelassener Plätze)

f) landwirtschaftliche Betriebe

1 EGW = 3 Beschäftigte

g) öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen, die häufig Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen und Arztpraxen

1 EGW = 100 Besucher pro Woche

h) Gaststätten

1 EGW = 10 Sitzplätze

i) Campingplätze

1 EGW = 2 Gäste (gemäß zugelassener Plätze)

Die jährliche Festgebühr für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen beinhaltet Vorhaltekosten für:

- Einsammlung, Transport und Entsorgung von Restabfall (Teile der Vorhaltekosten)
- Deponierung von Inertstoffen
- Erfassung und Entsorgung von sonstigem Sperrmüll
- Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)
- Verwaltungsdienstleistungen

Abweichende Festlegungen der EGW nach Buchstabe a) bis i) können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Landkreis Gotha getroffen werden.

Die jährliche Gebühr pro EGW beträgt 10,08 EUR.

Für die an die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen angeschlossenen anderen Herkunftsbereiche wird je Anzahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse für kompostierbare Abfälle eine Leistungsgebühr erhoben. Es gelten die Regelungen des Abs. 3.

Artikel 4

Der § 2 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

(9) Für die Selbstanlieferung von Abfällen auf die Deponie werden für deren Erfassung und Entsorgung folgende Gebühren erhoben:

Bezeichnung	Gebühr pro Tonne
Inertstoffe zur Deponierung (nicht asbesthaltig)	80,00 EUR
Inertstoffe zur Deponierung (asbesthaltig)	120,00 EUR

Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Restabfallbehandlung an einer Übergabestelle im Landkreis Gotha wird für deren Erfassung, Transport und Entsorgung eine Gebühr in Höhe von 125,00 EUR pro Tonne erhoben.

Artikel 5

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

gez. Eckert
Landrat

Siegel

Gotha, den 27.11.2019